



Wortprotokoll der 68. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 17. Februar 2016, 15:15 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.200

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Verordnung der Bundesregierung

**Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts
(Vergaberechtsmodernisierungsverordnung -
VergRModVO)**

BT-Drucksache 18/7318

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Tourismus

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Dr. Carsten Benke

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Dr. Erich Rippert

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO)

Anja Mundt

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Dr. Ghazaleh Nassibi

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand (DGB)

Herbert Keck

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Werner Hesse

Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V.

Annelie Evermann

Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung e.V. (WEED)

Dr. Markus Brohm

Deutscher Landkreistag
(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

**Tagesordnungspunkt 1**

Verordnung der Bundesregierung

**Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts
(Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModVO)****BT-Drucksache 18/7318**

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, sofern vorhanden. Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen zu unserer Anhörung Vergaberechtsmodernisierungsverordnung. Ich weise darauf hin, dass wir in einer geschäftsordnungsmäßigen Problematik stecken, die darin besteht, dass von jetzt gerechnet in neun Minuten eine namentliche Abstimmung stattfindet, bei deren unentschuldigter Nichtteilnahme für jeden Abgeordneten eine Strafzahlung von 200,00 Euro fällig ist. Ich sage das jetzt an die Adresse der Sachverständigen, die zu entrichten ist aus der steuerfreien Kostenpauschale. Die Bruttowirkung lässt sich dann leicht davon ableiten. Und das ist auch der Grund, warum die Kolleginnen und Kollegen schon mal, soweit ich das sehen konnte, hinübergereilt sind. Ich nutze die Zeit aber, um einige Präliminarien schon mal zu absolvieren, die den Abgeordneten alle bekannt sind, die aber sozusagen verlesen werden müssen, vorgetragen werden müssen, die aber auch für Sie als Sachverständige wichtig sind. Dieser Anhörung liegt zugrunde eine Verordnung der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts, kurz Vergaberechtsmodernisierungsverordnung auf der Bundestagsdrucksache 18/7318. Ich weise auch darauf hin, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben. Wir haben uns darauf verständigt, nicht in Themenblöcke aufzugliedern, sondern die Thematik in cumulo zu behandeln. Wir werden die Befragungen unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen vornehmen. Wir haben insgesamt drei Runden und werden in der ersten und dritten Runde die kleineren Fraktionen etwas stärker zu Wort kommen lassen und in der mittleren Runde das Verhältnis der Fraktionsstärken ziemlich exakt berücksichtigen. Wir haben uns darauf verständigt, dass um in der zur Verfügung stehenden Zeit zurechtzukommen, wir für jede Frage und

Antwort fünf Minuten zur Verfügung haben. Das heißt, je kürzer eine Frage ist, desto länger kann die Antwort ausfallen und umgekehrt. Das heißt aber nicht, dass Sie, wenn sozusagen eine halbe Minute gefragt wird, dass Sie unbedingt die vier-einhalb Minuten dann ausschöpfen müssen. Sie können selbstverständlich auch kürzer antworten. Ich werde dann selbst, wenn eine Frage gestellt ist, das Wort weitergeben an Sie und auch noch den Namen nennen, damit bei der Abschrifterstellung auch klar ist, wer dann tatsächlich das Wort ergriffen hat. Soweit zur Technik. An dieser Stelle würde ich jetzt die Fragerunde eröffnen. Aber nachdem die Kollegen bereits gegangen sind, unterbreche ich an dieser Stelle, werde unverzüglich nach der namentlichen Abstimmung wieder eröffnen und dann unverzüglich in die erste Frage-runde eintreten. Ich bitte Sie dafür um Verständnis. So sind die Schicksalsschläge im parlamentarischen Alltag. Ich unterbreche hiermit.

Unterbrechung der Sitzung von 15.22 bis 15.39 Uhr.

Der **Vorsitzende**: Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Ich weise meine Kolleginnen und Kollegen darauf hin, dass ich vorhin pro forma die Sitzung eröffnet hatte um 15.15 Uhr und die üblichen, den Abgeordneten bekannten Regularien hier verlesen habe, die Spielregeln, die den Abgeordneten selbst ja alle bekannt sind. Ich hoffe, das findet umfängliche Zustimmung. Und ich bin zu dem Punkt gelangt, an dem die Befragung beginnen kann, die ich hiermit aufnehme. Ich begrüße im Übrigen Frau Parlamentarische Staatssekretärin Brigitte Zypries. Ich beginne mit der ersten Runde. Die erste Frage geht an die Union, hier an die Kollegin Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Vertreter des ZDH, Herrn Benke. Und zwar interessiert mich, ob die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, dazu haben wir ja im Prinzip eine neue Struktur eingeführt, ob diese Strukturreform auch mit der uns jetzt vorliegenden Mantelverordnung aus Ihrer Sicht konsequent zu Ende gedacht ist oder ob es da aus Ihrer Sicht irgendwelche Widersprüche gibt?



Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Benke.

SV Dr. Carsten Benke (ZDH): Verehrte Damen und Herren, werte Frau Gundelach! Die Reform ist aus unserer Sicht im Wesentlichen sinnvoll erfolgt. Es gibt Ansätze, um auch für die Vergabepraktika eine klarere Gliederung und Flexibilisierung zu erreichen. Die Bundesregierung hat unseres Erachtens in der Verfolgung ihrer Eckpunkte seit Januar 2015 diese durchaus konsequent verfolgt und die europäische Richtlinie doch weitgehend 1:1 umgesetzt. Ich will mich jetzt hier vor allem auf den Baubereich konzentrieren. Die Verschränkung mit den bestehenden Regelungen, auch in der VOB Teil A mit der VgV und dem GWB ist unseres Erachtens weitgehend gelungen. Inwieweit wir damit auch die in der EU-Reform postulierte Mittelstandsgerechtigkeit jetzt wirklich erreichen, das steht natürlich immer infrage. Die Komplexität im Vergaberecht nimmt von Reformschritt zu Reformschritt zu. Das macht es den Unternehmen nicht leichter, und wir sind natürlich immer schon auf europäischer Ebene bestrebt, hier Schadensbegrenzung zu betreiben. Mittelstandsgerechtigkeit heißt für uns niemals Bevorzugung von kleinen Unternehmen, sondern es heißt, keine Hürden aufzubauen, die aus größenbedingten Strukturen entstehen. Deshalb, Rechtssicherheit ist für unser Unternehmen das Wichtigste, im Bauen, aber natürlich auch in den Unternehmen des Handwerks im Dienstleistungsbereich. Es ist für uns ungemein wichtig, dass jetzt wirklich diese Reform abgeschlossen wird, und zwar auch fristgemäß abgeschlossen wird, bevor die EU-Richtlinie möglicherweise direkt gilt, bevor wir ein Wirrwarr haben von alter VOB/A, alter VOL A und neuem GWB. Wir haben einige noch einmal gezielte Anmerkungen, die wir auch in der Stellungnahme hinterlegt haben. Darüber sollte man ernsthaft nachdenken. Aber ich würde jetzt warnen vor nochmaligen Grundsatzdebatten. Auch über die Eingliederung oder Nichtgliederung von VOB/A. Diese Debatte haben wir geführt. Sie wird sicherlich immer mal wieder kommen. Wir sind der Meinung, mit dem Fortbestand der VOB/A, da sind wir uns einig mit dem Bauhandwerk, mit der Bauindustrie, dem Bauministerium, ist der richtige Weg erstmal beschritten worden, um die Bauspezifika abzubilden. Wo wir Abweichungen haben, sind die auch begründet. Wenn

wir uns jetzt noch einmal die Gesamtstruktur angucken, halten wir sie, wie gesagt, für nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Mittelstandsgerechtigkeit war uns vor allen Dingen im GWB wichtig, das Primat der Fach- und Teilloosvergabe zu sichern. Wenn es jetzt noch mal an Grundsatzdiskussionen gehen würde, ich will noch einmal darauf hinweisen, die Verfahren werden ohnehin nicht leichter für kleine Betriebe. Viel Musik spielt jetzt auch in der Praxis in der Vergabekultur, die die Vergabestellen jetzt anwenden werden, jenseits von den getroffenen Regelungen im Gesetz und Verordnung. Passt auf, stellt nicht zu viele neue Anforderungen gerade an kleinere Unternehmen. Wir denken, dass die Regelung, die hier im GWB getroffen wurde, mit der strikten Eingrenzung des Auftragsgegenstands auf Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, das ist der richtige Weg. Dieses System würde ich ungern noch einmal zur Diskussion stellen wollen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage wird gestellt vom Kollegen Westphal.

Abg. **Bernd Westphal (SPD)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen. Zunächst an Herrn Keck und dann an Frau Nassibi. Die erste Frage bezieht sich auf den § 65. Dort ist im Vergleich zur Entwurfsfassung eine Ergänzung bei den Dienstleistungen vor allem im SGB II und III vorgenommen worden. Diese sieht konkrete Qualitätskriterien vor, nämlich Integrationsquote, Abbruchquote, Bildungsabschlüsse, aber auch Zufriedenheit des Auftraggebers mit der Leistungserbringung. Und wie bewerten Sie diese Änderung insbesondere im Hinblick auf die künftige Bedeutung, was Qualität bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen angeht? Die zweite Frage an Frau Dr. Nassibi vom DGB: Wie bewerten Sie die Regelungen zu dem ungewöhnlich niedrigen Angebot § 60 Vergabeverordnung? Bei diesem geht es ja unter anderem auch um die Verhinderung von Lohndumping und unseriösen Angeboten.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Zunächst Herr Keck.

SV **Herbert Keck** (Zentrale der Bundesagentur für Arbeit): Ja, sehr geehrte Damen und Herren, sehr



geehrter Herr Westphal. Die Bundesagentur begrüßt ausdrücklich, dass diese Formulierung, die von Ihnen zitierte Formulierung, in den § 65 der Vergabeverordnung aufgenommen worden ist. Die Bundesagentur praktiziert diese genannten Regelungen seit circa Mitte 2014 in zunehmendem Maße. Damals auf der Basis der geltenden VgV und auf der Basis der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes. Und die Bundesagentur hatte in der Tat Bedenken, dass wenn diese Formulierungen sich in der neuen VgV nicht wiederfinden, dass es wieder hier zu rechtlichen Unsicherheiten kommt und diese Vorgehensweise angegriffen wird. Insofern ausdrücklich - das ist ja aus unserer Sicht der BA der richtige Weg, hier in die Arbeitsmarktleistungen mehr Qualität reinzubringen. Diese Thematik besser abzusichern, indem eben tatsächliche Erfolge, sprich Integrationserfolge, Eingliederungserfolge, im negativen Sinn geringe Abbruchquoten, aber auch die Zusammenarbeit mit den Trägern, Bildungsabschlüsse, die insbesondere in den berufsvorbereitenden oder ausbildungsvorbereitenden und begleitenden Maßnahmen erreicht werden können, hier in der VgV abgesichert sind. Die Bundesagentur begrüßt auch, dass die bisherige Begrenzung auf 25 Prozent geöffnet worden ist, und dass wir künftig stärker als bisher, zwar nicht ausschließlich, aber stärker als bisher bei der fachlichen Bewertung und Beurteilung der Angebote diese Erfolge berücksichtigen können.

Der **Vorsitzende**: Und für die weiteren zwei Minuten ergänzend Frau Dr. Nassibi.

SVe **Dr. Ghazaleh Nassibi** (DGB): Ja, vielen Dank für die Frage. Sehr geehrter Herr Westphal, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Die von Ihnen genannte Regelung ist eine Umsetzung von den Vorgaben aus Artikel 69 der Vergaberichtlinie. Dort haben wir die Regelung, dass ein Angebot abzulehnen ist, wenn keine hinreichende Begründung dafür geliefert werden kann, warum es in irgendeiner Form ein solch ungewöhnlich niedriges Angebot ist. Das ist im Prinzip ein Hebel der Vergaberichtlinie, um ihrer zentralen Norm Artikel 18 zur Geltung zu verhelfen. Das ist die Norm, mit der wir ein Paradigmenwechsel haben auf europäischer Ebene in Bezug auf die stärkere Berücksichtigung und verbindli-

che Berücksichtigung von sozialen Kriterien. Insofern begrüßen wir diese Regelung. Sie verhindert Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Beschäftigten und auch natürlich zulasten der redlichen Unternehmen, die sich an die Regeln halten. Wir begrüßen vor allem, dass, anders als noch im Diskussionsentwurf der VgV in § 60 Abs. 2 Nr. 4, jetzt auch explizit Bezug genommen wird auf die Vorgaben aus § 128 GWB. Und das sind nämlich die Verpflichtungen, die aus Sicht der Gewerkschaften besonders wesentlich sind, nämlich die Regelungen zum Arbeitsrecht, bei der Auftragsausführung einschließlich der Mindestentgelte nach Mindestlohngesetz und nach den allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen nach Arbeitnehmerentsendegesetz. Insofern begrüßen wir das, und wir finden es auch gut, dass der Auftraggeber ablehnen muss, wenn das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es gerade gegen diese Normen aus § 128 GWB verstößt. Das sind nämlich eben diese arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Allerdings, das ist ein Kritikpunkt, den haben wir immer wieder vorgetragen, den möchte ich auch hier noch einmal erwähnen, finden wir es schade, dass es eben nicht Eingang in das Gesetz gefunden hat, sondern nur in die Verordnung. Das wäre eben wünschenswert gewesen angesichts der Bedeutung und auch der anderen Ausstrahlkraft, die eine solche Regelung im Gesetz gehabt hätte. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an Kollegin Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Ja, sehr geehrter Vorsitzender, meine Damen und Herren! Meine Frage geht an Herrn Dr. Benke und Herrn Dr. Rippert. Wenn Sie die Vergabeverordnung jetzt insgesamt sehen, sehen Sie darin Ziele oder Inhalte, die nicht effizient sind oder die nicht mittelstandsfreundlich sind für ein Vergaberecht? Gibt es da Punkte, die Ihnen wichtig sind, die aus Ihrer Sicht zu nennen wären?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Benke.

SV **Dr. Carsten Benke** (ZDH): Also ein paar Punkte hatte ich ja schon eben angerissen, die in der Praxis dann liegen könnten in der Anwendung, also die Eingrenzung der vergabefremden,



der strategischen Aspekte. Das ist ja unseres Erachtens tragbar vorgenommen worden. Es gibt weitere Herausforderungen für den Mittelstand, zum Beispiel der Übergang zu elektronischen Verfahren. Das wird ein großer Schritt. Da müssen wir alle Unternehmen mitnehmen. Das kann Effizienzgewinne bringen, aber nur, wenn wir wirklich bis 2017/2018 alle dabei haben. Sonst koppeln sich bestimmte Branchen, bestimmte Gebiete ab. Deshalb ist es genau richtig gewesen, dass die Vergabeverordnung auch die möglichen Übergangsfristen der EU übernommen hat. Also - das noch mal ganz klar gesagt: In dieser Zeit müssen wir auch einiges an Voraussetzungen schaffen, auch gemeinsam, die kleinen Vergabestellen, die kleinen Betriebe. Problematisch fanden wir die Diskussion zur Europäischen Einheitlichen Eigenerklärung. Das ist eigentlich ein tolles Instrument, um etwas zu vereinfachen. Aber unseres Erachtens hätte die Kommission das beinahe kaputt gemacht durch ein völlig überzogenes langes Formular und durch die Vorgabe, das verbindlich machen zu wollen. Wir unterstützen die Bundesregierung in ihrem Bestreben, der Kommission auch da nicht zu folgen, sondern die Eigenerklärung eben als eine Option der Bieter anzusehen. Da hätten wir uns doch eine etwas klarere Formulierung auch in der VgV gewünscht, wie es auch in der VOB/A ist, die Gleichwertigkeit von Präqualifizierung, Eigenerklärung und Einzelnachweisen noch etwas klarer zu stellen. Eine kleine Sorge will ich noch erwähnen. Neu hinzugekommen ist gegenüber dem Regierungsentwurf der Verweis in § 12 Abs. 2 auf Building Information Modeling, der auch für die Architekten von Bedeutung ist. Ganz großes Thema, das wird uns auch voranbringen. Bloß, da müssen wir aufpassen, wie schnell wir da vorangehen. Das ist ein sehr komplexes System, theoretisch anwendbar ab April. Obwohl wir eigentlich für andere elektronische Verfahren Übergangszeiten bis 2017/2018 haben. Hier ist auch noch einmal zu überlegen, ob wir da zumindest in die Begründung formulieren, dass die Angemessenheit selbst bei Pilotprojekten nochmals geprüft werden muss, ob der Markt dafür bereit ist, ob genug Unternehmen das können, ob die Kapazitäten bei den Betrieben vorliegen. Heute ist es noch nicht so. Alle sind sehr interessiert daran, bereiten sich darauf vor. Aber dieser große Schritt, der bei Großprojekten im Bau ganz wichtig sein wird. Da müssen wir möglichst viele mitnehmen.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend, Herr Dr. Rippert.

SV **Dr. Erich Rippert** (AHO): Ja, gut, also nochmals Herr Vorsitzender, Frau Lanzinger, meine Damen und Herren! Die vorgelegte Vergabeverordnung halten wir, die Architekten und Ingenieure, durchaus für geeignet, den kleinen und mittelständischen Betrieb aufrecht zu erhalten. Sie müssen davon ausgehen, circa 80 Prozent der Architekturbüros sind kleiner als fünf Personen. Und damit muss ich dann auch eine solche Regelung, die ja dann in der Handhabung auch sehr viel Aufwand bedeutet für solch kleine Büros, ein bisschen spiegeln. Das heißt, der Aufwand, den ich betreibe, muss dann auch irgendwann mit entsprechenden Auftragserteilungen wieder zurückkommen. Und da gibt es zwei drei Punkte, wo man - denke ich - noch kleine Stellschrauben hat, wo man gerade für die kleinen Büros noch einiges tun könnte. Ich möchte erwähnen, die Auftragswertberechnung war ja im Vorfeld große Diskussion. Jetzt steht auch sehr Vernünftiges drin mit gleichartiger Leistung, jedoch in der Begründung des § 3 Abs. 7 wird darauf abgehoben auf einen unbestimmten und auslegungsfähigen Begriff, der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Leistungen. Das kann alles und nichts sein. Also hier sollte man meiner Meinung nach eindeutiger in der Begründung dazu formulieren. Planungsleistungen sind gleichartig, wenn sie nur einem Fachgebiet, zum Beispiel der Objektplanung Gebäude zugeordnet werden können. Das ist eine eindeutige Aussage, die auch nachher kein Streitpotential mit sich bringt. Dann möchte ich damit aufhören. Es gibt noch zwei, drei weitere Punkte. Die kommen vielleicht noch dran. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt Kollege Held.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen, die ich gerne gleichmäßig stellen möchte an Frau Nassibi und Herrn Brohm. Zum einen geht es mir um die Regelung zur Unterauftragsvergabe in § 36, da würde mich interessieren, wie Sie diese bewerten, wie Sie dazu stehen. Und zum anderen das alte Thema der Kriterien, die wir ja lange und intensiv diskutiert haben und weiterhin diskutieren. Diese Kriterien finden sich als Regelung ja nicht nur im Gesetz, sondern auch jetzt in der Verordnung, ins-



besondere beim Zuschlag in § 58. Hier ist ja vorgesehen, dass auf das wirtschaftlichste Angebot verwiesen wird in Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis und auch auf qualitative umweltbezogene und eben soziale Kriterien. Frage an Sie beide. Sehen Sie diesen Vergleich zum Status quo als Fortschritt? Und was erwarten Sie in Bezug auf die Auswirkungen in der Praxis?

Der **Vorsitzende** Frau Dr. Nassibi.

SVe **Dr. Ghazaleh Nassibi** (DGB): Ja, sehr geehrter Herr Held, vielen Dank für die Frage. Natürlich begrüßen wir grundsätzlich erst einmal die Aufnahme von Regelungen zur Subvergabe in das gesamte Regelwerk. Ich möchte aber eben, wie auch bei den ungewöhnlich niedrigen Angeboten, hier noch einmal unsere Kritik erneuern, dass das eigentlich hätte ins Gesetz Eingang finden müssen. Bei den Subunternehmerregelungen hat das noch mal eine besondere Qualität, weil im Prinzip eigentlich eine angemessene Umsetzung der Vorgaben der Vergaberichtlinien in diesem Bereich unserer Ansicht nach nur über eine entsprechende Platzierung im Gesetz hätte stattfinden können. Aber trotzdem sind wir natürlich froh, dass es zumindest in die VgV Eingang gefunden hat. Insofern begrüßen wir das. Allerdings muss ich da ein paar Einschränkungen machen, soweit sich die Umsetzung an den Vorgaben von Artikel 71 Vergaberichtlinie orientiert. Zum einen gibt es da eine Frage und zwar die Regelungen der Subvergabe bei Dienstleistungsaufträgen. Da haben wir noch ein Problem mit der Regelung in § 36 Abs. 3 VgV. Nämlich, dass sie nur auf Dienstleistungen bezogen ist, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind. Das ist unserer Ansicht nach nicht an dem orientiert, was die Richtlinie vorgibt. Wir finden, die Regelung hätte eigentlich auf alle Arten der Dienstleistungsaufträge erstreckt werden müssen. Die entsprechenden Möglichkeiten in den Vergaberichtlinien werden hier nicht ausgenutzt. Und insofern bleiben wir hinter den europarechtlich zulässigen Möglichkeiten zurück. Unverständlich ist auch ein weiterer Punkt, nämlich warum der Auftraggeber nur dann Unternehmen auffordern kann, diese Unterauftragnehmer zu benennen, wenn dies zumutbar ist. Das ist ein Kriterium, das lässt sich nicht aus der

Richtlinie ableiten, das können wir nicht nachvollziehen. Darüber hinaus gibt es noch zwei Punkte, wo der DGB noch weiter gehende Forderungen hat. Und zwar fänden wir es angemessen, wenn der Auftraggeber einer Unterauftragsvergabe und auch einem Wechsel von Unterauftragnehmern im Einzelfall zustimmen muss, damit da auch wirklich eine Kontrolle stattfinden kann, was da passiert. Und wir denken, es wäre auch sinnvoll, die Anzahl der Glieder einer Sub-Sub-Sub-Sub-Vergabe zu begrenzen auf eine bestimmte Anzahl. Wir denken, dass, wenn öffentliche Aufträge so viele hintereinander geschaltete Unterauftragsvergaben erforderlich machen, dann ist irgendetwas nicht in Ordnung. Meistens führt das zu rechtswidrigen Praktiken, vor allem am unteren Ende der Kette. Und das geht in der Regel zu Lasten von den Beschäftigten und dient eigentlich nur dazu, den Unternehmen ganz oben, im Prinzip sich aus der Verantwortung zu ziehen und auch sich straffrei zu bereichern. Und es gibt Modelle in Europa, die die Subvergabe begrenzen. Beispielsweise in Spanien sind die Subvergaben auf vier Glieder begrenzt. Und wir denken, dass so ein Modell in Deutschland machbar wäre. Ein letzter Punkt: Bei den sozialen Dienstleistungen sollte man auch die Möglichkeit eröffnen, den Auftraggebern Subvergaben eigentlich gänzlich zu unterbinden, denn da haben wir eine Besonderheit, dass da ein unmittelbarer Einblick in die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Anbieter erforderlich ist. Das ist eigentlich nicht mehr gewährleistet durch eine Weitergabe an die Subunternehmer. Vielen Dank. Ach so, da war noch eine zweite Frage – aber ich weiß nicht, sind wir durch mit der Zeit?

Der **Vorsitzende**: Na ja, eigentlich hätte Herr Dr. Brohm jetzt noch zehn Sekunden. Dann geht die Frage an Kollegin Krellmann.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen gehen an Herrn Werner Hesse. Sind die Besonderheiten des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses adäquat in der Verordnung berücksichtigt? Wo bedarf es aus Ihrer Sicht noch möglicher Änderungen? Ist die zu erbringende Leistungsqualität bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen aus Ihrer Sicht ausreichend in der Verordnung berücksichtigt?



Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Hesse.

SV **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V.): Herr Vorsitzender, Frau Krellmann, meine Damen und Herren. Ich nutze die Gelegenheit, um kurz zu sagen, dass ich hier nicht nur das Vergnügen habe, für den Paritätischen Wohlfahrtsverband zu sitzen, sondern auch das Mandat der Freien Wohlfahrtspflege insgesamt mitbringe. Frau Krellmann, zu Ihren Fragen: Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis hat uns ja in der Diskussion sehr intensiv beschäftigt. Erfreulicherweise wird in der Begründung zu § 1 der Verordnung nochmal klargestellt, dass das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis kein Auftragsverhältnis ist und dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis meistens keines ist. Das ist nicht ganz richtig, weil die Sozialrechtler ein ganz klares Bild vom sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis haben. Das ist nämlich immer dann gegeben, wenn keine Selektion von Auftragnehmern stattfindet. Die Beispiele, die hier dann gebracht werden, wo im Sozialrecht eben doch Auftragsverhältnisse da sind, da findet Selektion statt. Zum Beispiel bei der Bundesagentur für Arbeit, die unter verschiedenen Angeboten eines auswählt, das heißt, einer kriegt den Zuschlag und drei oder vier bekommen ihn nicht. Das sind eben keine Dreiecksverhältnisse. Wir sind nach wie vor der Auffassung, es müsste eigentlich im GWB - aber der Zug ist jetzt zumindest abgefahren - in § 1 oder in § 64 der Vergabeverordnung nochmal klargestellt werden, dass Versorgungsverträge und Leistungsvereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht dem Auftragsrecht unterliegen. Das ist uns einfach deswegen wichtig, weil es immer wieder ordnungspolitisch interessierte Kreise gibt, die sagen, guckt mal da, bei Euch muss doch Vergaberecht angewendet werden. Zu dem Thema Qualität. Dazu hat Herr Keck ja schon gesagt, dass die Ausweitung, die jetzt nochmal vorgenommen worden ist vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf im § 65 bei den sozialen Dienstleistungen, eben auch die Nachfragerperspektive nochmal deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass dies ein wichtiger Schritt war. Uns reicht das eigentlich nicht. Es muss auch die Nutzerperspektive mit zu den Qualitätskriterien genommen werden. Das sieht die EU-Richtlinie auch in Artikel 76 Absatz 2 vor. Es ist nicht nur die Nutzerperspektive, sondern noch ein paar weitere Kriterien.

Eigentlich wäre es angezeigt, diesen Artikel 76 Absatz 2 der EU-Verordnung komplett zum § 65 in die deutsche Verordnung mit zu übernehmen. Leider ist dieses Thema nur in der Begründung zu § 64 der Verordnung angesprochen. Immerhin. Aber besser ist es natürlich immer, solche Dinge im Text festzuhalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Und nun Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank. Ich hätte eine Frage an Frau Evermann. Es geht um das Thema Nachweisführung von Gütezeichen. Inwieweit bewerten Sie hier die Regelung des § 34 der Vergabeverordnung als geeignet, besonders mit Blick auf die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards?

Der **Vorsitzende**: Die Frage geht an Frau Evermann, bitteschön.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Vielen Dank. Bei § 34, dem Gütezeichen, geht es ja um eine der ganz zentralen Kontrollfragen, deren Bedeutung wir, als wir hier das GWB besprochen haben, auch schon betont haben. Denn, um es grundsätzlich zu sagen, warum wir hier auch so pingelig sind, was die Regelung angeht. Papier ist geduldig. Und wenn ich nur Eigenerklärungen abgebe, dass ich soziale oder ökologische Standards einhalte, dann sind sie dadurch noch nicht eingehalten. Deswegen ist die Kontrolle so wichtig. Gütezeichen sind eines der Mittel, die für alle Vergabestellen, mit denen wir sprechen, ein ganz wichtiges und zentrales ist. Insofern ist es natürlich wichtig und gut, dass die Aufnahme der Gütezeichen entsprechend der EU-Richtlinie auch in die deutsche Vergabeverordnung aufgenommen worden ist. Was wir als schwierig ansehen, ist, dass Gütezeichen zwar verwendet werden können, das steht ja auch ausdrücklich im § 34 VgV. Es müssen aber, das ist auch von der EU-Vorgabe vorgesehen, gleichwertige Gütezeichen oder Nachweise anerkannt werden. Das Problem aus der Vergabepaxis ist tatsächlich, wenn ich ein bestimmtes Gütezeichen verlange, weil ich weiß, dass dieses den Kriterien entspricht, weil ich weiß, dass dieses eine hohe Qualität hat, sagen wir Blauer Engel oder TCO certified, dann werden die Vergabestellen oft mit ei-



ner Fülle anderer Gütezeichen oder irgendwelchen Stempeln oder ähnlichem von den Bietern konfrontiert, die sie nicht nachprüfen können, ob diese eine Gleichwertigkeit haben mit dem guten und anerkannten Gütezeichen, das sie gefordert haben. Aus diesem Grund ist uns ganz wichtig und wurde eigentlich auch immer als eine wichtige Neuerung angesehen, dass der Verwender eines anderen Gütezeichens nachweisen muss, dass es sich hier um ein gleichwertiges handelt und nicht um irgendeines, das eben nicht diese Qualität hat. In der EU-Richtlinie ist diese Vorgabe auch vorgesehen. Dort steht, dass die Verwender eines anderen Gütezeichens dies letztlich nachweisen müssen. Das würden wir uns sehr wünschen, dass das auch deutlicher in § 34 der Vergabeverordnung aufgenommen wird. Ein anderer Punkt ist noch der, der auch aus der Praxis kommt. Die EU-Regelung sieht noch vor, dass, wenn es Gütezeichen gibt, die nicht nur bei ihren Kriterien einen Auftragsbezug haben, sondern auch noch andere haben. Es gibt Gütezeichen, die auch allgemeine Anforderungen an Unternehmen stellen, um sich sozial oder umweltbezogen zu verhalten. Es ist klar, diese können im Vergaberecht nicht gefordert werden, weil sie eben keinen Produktbezug haben. Aber trotzdem haben diese Gütezeichen auch Kriterien darin, die diesen Auftragsbezug haben. Die Klarstellung, die in Absatz 2 der Richtlinie enthalten ist, ist, dass ich trotzdem dieses Gütezeichen verwenden kann. Diese fehlt vollständig in § 34. Eine letzte Kleinigkeit noch, die für die Rechtsanwendung wichtig sein kann, ist, dass in § 34 Absatz 1 nur steht: „Die Vorlage von Gütezeichen kann verlangt werden.“ Es wäre hier wichtig, so kenne ich es zumindest von der Rechtsanwendung, dass wir dort von bestimmten Gütezeichen sprechen, damit klargestellt wird, dass dies nun möglich ist und wir hier einen Paradigmenwechsel haben. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollegin Frau Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Öffentliche Vergaben sind ja immer mit einem gewissen Maß an Bürokratie verbunden. Sowohl bei denjenigen, die sie vergeben, als auch bei denjenigen, die den Auftrag letztendlich haben wollen. Wir haben jetzt mit diesem Feld nur die überschwellige

Vergabe geregelt. Aber die meisten Vergaben finden im unterschwelligen Bereich statt. Das heißt, das vergeben die Länder, und vor allem, die Kommunen vergeben sehr viel. Deswegen würde mich zunächst die ganz allgemeine Frage interessieren. Kann das neue Recht aus Ihrer Sicht, ich meine Gesetz und Verordnung zusammen, im Sinne einer Vorbildwirkung des Bundes zu einer stärkeren Vereinheitlichung der vergaberechtlichen Regelungen in Bund und Ländern beitragen. Würden Sie eine solche Vereinheitlichung aus Ihrer Sicht befürworten? Oder sind Sie der Auffassung, dass wir mit diesen getrennten Schienen, die wir da fahren, sozusagen ganz gut fahren in der Bundesrepublik?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Brohm und dann Frau Mundt.

SV **Dr. Markus Brohm** (Deutscher Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Gundelach. Das ist natürlich eine der spannendsten Fragen, die sich jetzt stellt. Was passiert eigentlich mit den unterschwelligen Vergaben? Wir sind der Auffassung, dass im Haushaltsvergaberecht - insofern ist es Regelungskompetenz der Länder - zumindest die Flexibilisierungen, die wir im Oberschwellenbereich jetzt durch die europäischen Vorgaben erreicht haben, auch im Unterschwellenbereich gelten müssen. Wir würden deswegen aber nicht unbedingt für eine 1:1-Übernahme der Vorgaben aus dem Oberschwellenbereich in den Unterschwellenbereich plädieren: Das Oberschwellenrecht ist in seiner Förmlichkeit stärker ausgeprägt. Das müsste man für das Haushaltsvergaberecht nicht alles übernehmen, sondern kann dieses deutlich schlanker halten. Aber die Verfahrensflexibilisierungen, also insbesondere auch die Wahl des offenen oder des nicht offenen Verfahrens, sollten in den Unterschwellenbereich mit übernommen werden.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Frau Mundt, bitte schön.

Sve **Anja Mundt** (BDI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Dr. Gundelach, sehr geehrte Damen und Herren. Die Frage, ob die Bundesregelung vielleicht zu einer Vorbildwirkung für die vergaberechtlichen Regelungen in den Ländern beitra-



gen kann, das wäre aus unserer Sicht sehr wünschenswert. Sie wissen ja, dass wir uns seit jeher gegen die Zersplitterung des Vergaberechts durch die Landesvergabegesetze eingesetzt haben. Es wäre auch machbar, wenn die Bundesländer eine einheitliche Regelung unterstützen würden. Aber unsere bisherigen Erfahrungen zeigen eigentlich in eine andere Richtung. Es gab immer mehr Landesvergabegesetze mit immer mehr Vorschriften, mit immer mehr unterschiedlichen Vorschriften auch. Deswegen glauben wir allerdings nicht, dass das aufgrund dieser bisherigen Erfahrungen passieren wird. Die Bundesländer hätten schon bislang auf einheitliche Regelungen hinwirken können, haben das aber nicht getan. Ein Beispiel ist der vergaberechtliche Mindestlohn in den einzelnen Regelungen. Diese wurden beibehalten, obwohl der Bund mit einem Mindestlohngesetz einen bundesweit einheitlichen Mindestlohn geregelt hat. Hier gehen die Landesvergabegesetze weiterhin in ihrer Höhe darüber hinaus. Insofern sind unsere Hoffnungen begrenzt, aber wir lassen uns gern eines Besseren belehren.

Der **Vorsitzende**: Bitte Kollegin Frau Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Mundt und Herrn Benke zu den Mindestfristen, die ja auch in der Vergabeordnung verwendet werden, in den §§ 15 bis 20 und 38. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten, die Mindestfristen für die Teilnahmeanträge und die Einreichung von Angeboten zu verkürzen? Ist das grundsätzlich sinnvoll? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Generalklausel des § 20, dass bei der Festlegung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen sind?

Der **Vorsitzende**: Danke, zunächst Frau Mundt.

SVe **Anja Mundt** (BDI): Vielen Dank. Die Verkürzung der Mindestfristen für die Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen beurteilen alle betroffenen Branchen im BDI nach wie vor sehr kritisch. Das hat zwei Gründe: Wir haben an der Stelle zunächst ein tatsächliches Problem, nämlich dass die Auftraggeber Mindestfristen zumeist als Regelfristen betrachten und nicht im Einzelfall

prüfen, ob gegebenenfalls längere Fristen erforderlich sind. Wir haben jetzt gehört, es gibt immer mehr Anforderungen an das Vergaberecht. Diese in immer kürzeren Fristen zu erfüllen, fällt regelmäßig schwer. Zudem haben die Unternehmen branchenübergreifend berichtet, dass bereits die derzeit gültigen Mindestfristen als zu knapp bemessen angesehen werden, und dass die Angebote innerhalb dieser Zeit nur schwerlich mit der gebotenen Sorgfalt erledigt und vorbereitet werden können. Eine weitere Mindestfristverkürzung mag zwar vordergründig auch für die Auftraggeber Erleichterung bringen. Aber wir sehen das auch mit der Möglichkeit erheblicher Nachteile verbunden, wenn eben Angebote nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt vorbereitet werden können, deswegen fehlerhaft sind und eventuell dann ausgeschlossen werden müssen. Wird die Bearbeitungszeit zu knapp bemessen, dann steht auch zu befürchten, dass sich gerade kleine und mittelständische Unternehmen komplett aus dem Bereich zurückziehen und sich gar nicht erst an den Ausschreibungen beteiligen. Letztendlich trifft es aber nicht nur die Unternehmen, sondern eben auch die Auftraggeber, wenn sie keine fehlerlosen Angebote mehr bekommen. Dann können Aufträge und Investitionen nicht realisiert werden. Wir hatten daher gefordert, dass die derzeit geltenden Mindestfristen beibehalten werden. Allenfalls beim Einkauf von Standardleistungen kann man differenzieren und sagen, eine Verkürzung der geltenden Mindestfristen ist gerechtfertigt. Zusätzlich sollten Auftraggeber gerade mit Blick auf § 20 VgV aufgefordert werden, längere als die derzeit geltenden Mindestfristen vorzusehen. Das betont die Richtlinie, die in § 20 VgV umgesetzt wurde, indem sie sagt, Augenmaß bei der Festsetzung von Fristen zu halten. Je komplizierter der Auftragsgegenstand oder je länger die Bearbeitungsdauer ist, desto längere Fristen sind für die Angebotsausarbeitung nötig. Das tatsächliche Problem mit den Mindestfristen wird nun noch durch die konkrete Ausgestaltung der Fristenregelung in der VgV rechtlich zementiert, indem die verkürzten Mindestfristen auf die umfangreichen Regelungen in den einzelnen Vorschriften der §§ 15 bis 19 und 38 VgV verteilt sind, während sich erst im Anschluss daran diese grundsätzliche Regelung der Angemessenheit der Fristsetzung findet. Wir befürchten, dass diese Regelung ein Übersehen des Korrekatives leichter macht. Um der Bedeutung des Regelungsinhalts



des § 20 als angemessene Fristsetzung gerecht zu werden, müsste zumindest die erforderliche Nähe dadurch hergestellt werden, dass in den einzelnen Regelungen der §§ 15 bis 19 VgV auf den § 20 verwiesen wird. Aus unserer Sicht wäre es auch gut gewesen, die Fristen, wie bisher in der VOL, in einem Paragraphen zu belassen mit dem Obersatz des Grundsatzes der angemessenen Fristsetzung und danach den einzelnen Fristsetzungen. Das dürfte auch im Rahmen der Rechtssicherheit möglich sein oder auch mehr Rechtssicherheit herstellen, denn letztendlich, wenn die Mindestfristen nicht eingehalten werden oder zu kurz bemessen sind, ist das rechtsschutzbewehrt.

Der Vorsitzende: Jetzt war eigentlich noch Herr Dr. Benke gefragt, aber Sie haben dazu noch Gelegenheit. Jetzt geht die nächste Frage an den Kollegen Held.

Abg. Marcus Held (SPD): Herr Dr. Brohm, jetzt hatten Sie lange genug Zeit zum Nachdenken, Sie kennen ja die Frage schon. Ich kann sie gern trotzdem nochmal wiederholen, aber Sie haben eifrig mitgeschrieben, und ich freue mich jetzt auf Ihre Antwort.

Der Vorsitzende: Bitteschön, Herr Dr. Brohm.

SV Dr. Markus Brohm (Deutscher Landkreistag): Zu § 36 teile ich die kritische Anmerkung, die Frau Dr. Nassibi auch schon geäußert hatte. § 36 nimmt bei der Benennung von Unterauftragnehmern eine Einschränkung vor. Im Referentenentwurf hieß sie ursprünglich „falls bekannt“, jetzt heißt es „falls zumutbar“. Das scheint uns eine Erweiterung dieser Einwendung zu sein. Zumutbarkeit ist mehr als der Einwand „nicht bekannt“. Dafür sehen wir aber keine Notwendigkeit. Wir würden dafür plädieren, dass man zu der alten Einschränkung „falls bekannt“ zurückkehrt und weisen zudem darauf hin, dass im Artikel 71 Absatz 1 der Auftragsvergaberichtlinie keinerlei solche Einschränkung vorhanden ist. Man kann die Einschränkung „falls bekannt“ noch damit rechtfertigen, dass man zu dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe nichts Unmögliches verlangen kann. Aber „falls zumutbar“ scheint uns zu weitreichend zu sein. Zur Frage der ökologischen / sozialen Kriterien: Da setzt § 58 die Vorgaben aus § 127 GWB um. Wir begrüßen, dass es sich um eine Kann-

Vorschrift handelt. Sie gestattet auch die Einbeziehung einer Lebenszyklusbetrachtung. Das stärkt die Beschaffungsautonomie, das begrüßen wir. Weitergehende Vorgaben lehnen wir aus kommunaler Sicht ab. Das würde über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben hinausgehen. Wir sehen im Übrigen auch keine Notwendigkeit für weitergehende Vorgaben. Die ganze Diskussion um die Zulässigkeit vergabefremder Kriterien ist Beleg dafür, dass gerade die kommunale Beschaffungspraxis solche Kriterien immer schon in ihre Vergaben einbezogen hat. Man musste sich diese Zulässigkeit eher erkämpfen. Selbst wenn man sie verpflichtend machen würde, wäre noch immer die Frage, welche Kriterien das im Einzelfall sein sollen. Das kann alles nur der jeweilige öffentliche Auftraggeber festlegen. Deswegen ist auch die Kann-Vorschrift richtig und angemessen.

Der Vorsitzende: Und jetzt Kollegin Frau Gundelach.

Abge. Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU): Damit ich es jetzt nicht vergesse, meine Frage richtet sich an Herrn Rippert. Ich habe konkret eine Frage zu dem Thema Planungswettbewerb, das sind § 14 und § 78. Da würde mich interessieren, ob aus Ihrer Sicht die besonderen Belange der Architekten und Ingenieure bei der Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen von Planungswettbewerben ausreichend berücksichtigt sind und ob dabei, so wie es jetzt geregelt ist, auch junge Büros die Chance haben, zum Zuge zu kommen. Oder ob die Tendenz dann mehr darin geht, dass die bewährten wieder zum Zuge kommen. Und dann die ergänzende Frage: Soll der Planungswettbewerb ausdrücklich als Regelfall bei der Aufgabenstellung Hoch-, Städte- und Brückenbau genannt werden? Und wenn ja, wieso?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rippert.

SV Dr. Erich Rippert (AHO): Dankeschön. Die Planungswettbewerbe sind ja als eigenständige Möglichkeit benannt worden, und zwar vor oder nach einem Verhandlungsverfahren. Diese Einschränkung halten wir für nicht richtig, sondern es kann genauso gut - wie es auch bisher meist geschieht - innerhalb des Verhandlungsverfahrens stattfinden. Die VOF regelt es bisher ja in der



Weise, dass hier auch während des Verhandlungsverfahrens Planungswettbewerbe durchgeführt werden können. Also diese Einschränkung sollte man eigentlich tunlichst vermeiden. Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Sind Planungswettbewerbe geeignet, junge und aufstrebende Büros zu fördern? Unbedingt, das muss man ganz klar sagen. Denn im Zusammenhang mit den Referenzen, da kann ich vielleicht nachher noch was dazu sagen, ist gerade für junge Büros ein Einstieg, sich mit Qualifikation, mit neuen Ideen und neuen Konzeptionen darzustellen, eigentlich nur im Planungswettbewerb gegeben. Deshalb sollte der Planungswettbewerb in bestimmten Bereichen - Sie hatten die Bereiche genannt - unserer Meinung nach regelmäßig vorgeschrieben werden. Das heißt, wir meinen, dass für Hochbau und Städtebau sowie Landschaftsplanung und Freiraumplanung der Planungswettbewerb das bestgeeignete Mittel darstellt, einen geeigneten Bieter zu finden. Referenzen sind ja auch die Möglichkeit, das Ganze zu beurteilen. Im § 46 Absatz 3 sind die Referenzen auf die letzten drei Jahre begrenzt. Das ist für Baumaßnahmen ein deutlich zu kurzer Zeitraum, Planung mit eingeschlossen. Es soll also innerhalb von drei Jahren eine Planung und ein fertiges Bauwerk dastehen. Das werden Sie bei kleineren Bauvorhaben schaffen, bei mittleren und großen Bauvorhaben sicher nicht. Hier sollte man auf jeden Fall mindestens auf fünf Jahre das Ganze erweitern, damit auch entsprechende Referenzen vorgelegt werden können. Denn die Qualität und die Nachhaltigkeit eines Gebäudes können Sie ja erst feststellen, wenn es dann dasteht und benutzt wird. Hier sollte man auch darauf Rücksicht nehmen, damit man nicht nur sagen kann: Eine schöne Planung, sondern auch ein qualitativ volles Gebäude haben wir damit erhalten. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollegin Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Benke. Vielleicht einfach nochmal kurz zur Ergänzung, wo Sie vorhin keine Zeit mehr hatten. Und dann noch eine konkrete Frage: Sie hatten bei meiner ersten Frage bereits erwähnt, die Europäische Eigenerklärung (EEE) auch in Konkurrenz oder als Ersatz zur Präqualifizierung, was es ja auch gibt. Erwähnen Sie doch bitte nochmals, was für Sie da wichtig wäre, dass also für die Auftraggeber grundsätzlich zusätzlich

zur EEE keine weiteren Eigenerklärungen dann mehr gefordert werden sollten, weil sonst der Bürokratieaufwand für den Bieter vielleicht unangemessen hoch wäre. Und dann hatten Sie auch erwähnt, es würde auch im § 12 Absatz 2 das Building Information Modeling (BIM) erwähnt. Das hatten Sie vorhin auch gesagt. Da würde mich auch Ihre Meinung dazu interessieren. Es ist ja, soweit ich das jetzt weiß, keine zeitliche Befristung vorgesehen, die auch auf keinen Fall einzuführen. Da würde mich Ihre Sicht der Dinge vom Handwerk interessieren.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Benke.

SV **Dr. Carsten Benke** (ZDH): Dankeschön. Zu den Mindestfristen möchte ich jetzt nicht großartig ergänzen. Die Prüfung der Angemessenheit könnte man klarer darstellen. Zum BIM, der § 12 Absatz 2 ist neu gegenüber dem Referentenentwurf, dass die Vergabestelle die Nutzung dieser Mittel verlangen kann. Es wird zwar auch von alternativen Zugängen gesprochen. Aber wir haben das auch mit den Experten diskutiert, die sich jetzt auch im Bauhandwerk schon damit beschäftigen. Wir haben die Befürchtung, dass das theoretisch schon ab April gemacht werden kann und dann nur ein sehr kleiner Kreis von Unternehmen in der Lage wäre, an diesen komplexen Vorhaben teilzunehmen. Wenn wir da falsch liegen, bitten wir auch um Korrektur. Das ist aber das Ergebnis, das die Prüfung bisher ergeben hat. Wir regen an, nochmal darüber nachzudenken, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass die Angemessenheit zu prüfen ist, bevor so etwas verbindlich durch eine Vergabestelle verlangt werden kann. Klar ist: Nicht alle Vergabestellen müssen das anwenden. Wenn eine Vergabestelle das nach Absatz 2 macht, sollte sie vorher prüfen müssen, ob das für dieses Vorhaben angemessen ist, ob es dafür überhaupt einen Bietermarkt geben kann. Ansonsten ist das eine wichtige Technologie, die wir fördern müssen. Gerade bei Großvorhaben haben wir da erhebliche Möglichkeiten der Modernisierung und Effizienzsteigerung. Da müssen wir bloß alle mitnehmen. Das wird auch bei kleineren Vorhaben bald sein. Aber ob dieses bald, in drei Jahren oder in zehn Jahren ist, das wissen wir nicht. Der Hinweis auch nochmal: Man soll sich auch nochmal im BMVI umgucken. Da wird ein Stufenplan dis-



kutiert, der hat andere Perspektiven, Modellprojekte 2017, stärkere Verbindlichkeit 2020 für Autobahnprojekte. Nur in aller Kürze zur EEE und PQ und anderen Nachweisformen: Da gibt es ja Diskussionen, ob das alles in der VgV ausreichend geregelt ist. Wir haben da auch sehr intensiv drüber nachgedacht. Wir sehen immer noch die Möglichkeit, dass die EEE verbindlich von einzelnen Vergabestellen verlangt werden kann. Dem wird teilweise widersprochen. Aber es zeigt, dass die Regelung vielleicht nicht so klar formuliert ist, wie sie doch sehr glasklar in der VOB/A formuliert ist. Dort gibt es diese verschiedenen Möglichkeiten, und diese sind gleichrangig. Die Vergabestelle muss das alles akzeptieren, und die Bieter können sich aussuchen, soweit die jeweiligen Methoden, die notwendigen Nachweise auch umfassen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollege Barthel.

Abg. **Klaus Barthel** (SPD): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Nassibi. Beide Themen hatten wir schon kurz gestreift. Und zwar einmal: Wie beurteilen Sie und der DGB jetzt diese Relation von Landes- und Bundesrecht? Passt das zusammen oder sehen Sie da Probleme? Der zweite Punkt ist, da war auch schon die Rede von strategischen Zielen und dass die jetzt erstmals auch benannt sind und eine Möglichkeit da ist, die auch zu formulieren in Bezug auf die sozialen und ökologischen Kriterien, auf Zertifikate. Herr Dr. Brohm hat ja gerade darauf hingewiesen, im Regelfall ist das ganze ja als Kann-Vorschrift formuliert. Wie beurteilen Sie jetzt diese Umsetzung von strategischen Zielen? Und kann es nicht dazu führen, dass solche Kann-Bestimmungen dann im Grunde zum Vergaberecht Deluxe werden für Kommunen oder Vergeber, denen unterstellt wird, dass sie zu viel Geld haben.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Nassibi.

Sve **Dr. Ghazaleh Nassibi** (DGB): Vielen Dank, Herr Barthel, für die Fragen. Ich würde gern mit der zweiten Frage anfangen. Ich möchte kurz noch einmal etwas zu dem Begriff „vergabefremde Kriterien“ sagen. Wir hatten das früher immer als kleines Totschlagargument. Und damit waren im Prinzip alle sozialen Kriterien vom Tisch. Ich

denke, dass dieser Begriff „vergabefremd“ eigentlich nicht mehr zeitgemäß ist in Anbetracht der neuen EU-Vergaberichtlinien. Deswegen würde ich mich freuen, wenn auch die Kritiker und Kritikerinnen der sozialen Kriterien im Vergabewesen langsam mal diese neue Begrifflichkeit der Vergaberichtlinien übernehmen, weil „vergabefremd“ gibt es eigentlich nicht mehr. Das ist Teil des Vergaberechts geworden, insofern sollten wir uns, glaube ich, alle bemühen, die Begrifflichkeiten auch anzupassen. Das war jetzt nur einmal am Rande. Zu der Frage zu den Zuschlagskriterien: Wir sehen das in der Tat ein bisschen anders als Herr Dr. Brohm. Wir kritisieren gerade, dass das eben nur freiwillig geregelt ist, beim Zuschlag - die Möglichkeit - soziale Kriterien zu berücksichtigen. Das Problem ist, dass eben bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses bei der freiwilligen Berücksichtigungsmöglichkeit nach wie vor der niedrigste Preis tatsächlich noch möglich ist. Das ist sozusagen ein Weg. Das Problem ist aber, dass im besten Preis-Leistungsverhältnis eigentlich definitionsgemäß, es geht ja hier um eine Abwägung, ein Verhältnis, zwingend soziale und ökologische Kriterien Niederschlag finden müssen. Und die Erfahrung in den Landesvergabegesetzen mit freiwilligen Regelungen zeigen uns eigentlich, dass dort wo es freiwillig ist, dass das dann am Ende in der Praxis keine oder kaum Anwendung findet. Wir verstehen auch nicht, warum das so ein Problem ist, weil die EU-Vergaberichtlinien auch genau das ermöglichen, dass man hier das zwingend macht. Und wir finden das auch wichtig und erneuern deswegen auch unsere alte Forderung, dass eben im Prinzip diese Chance, die die Richtlinie ja bietet zur strategischen Verwendung öffentlicher Mittel, dass die auch genutzt wird. Im GWB haben wir das Problem auch schon. Eigentlich muss man das natürlich aneinander anpassen und beide Regelungen entsprechend ändern. Zu Ihrer ersten Frage: das Verhältnis Landesvergabegesetze und Bundesgesetze. Es ist so, dass wir davon ausgehen oder auch die Hoffnung haben, dass die Gesetze nach wie vor nebeneinander Anwendung finden auf Bundes- wie auch Landesebene. Wir sehen es anders als der BDI, dass wir im Prinzip daran jetzt keine Zerfaserung oder ähnliches erkennen. Die Ermächtigungsnorm in § 129 GWB ermöglicht ja auch den Landesgesetzen, hier weiterhin ihren Handlungsspielraum auszuüben. Und wir hoffen



auch, dass trotz der Formulierung, die dort zu finden ist, dass das auf alle Phasen der Auftragsvergabe bezogen wird. Wir denken auch, dass eben gerade auch dieser Handlungsspielraum erhalten bleiben muss. Wir haben in den letzten Jahren auf Landesebene gesehen, wie wichtig es auch ist, dass es diesen Handlungsspielraum gibt. Die Bundesländer haben verschiedenste Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen geschaffen zur Berücksichtigung sozialer Kriterien. In diesem Zusammenhang finden wir zum Beispiel die ILO-Kernarbeitsnormen oder die Vergabemindestlöhne wichtig. Wir denken auch, das zeigt auch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zu RegioPost, die ja den vergabespezifischen Mindestlohn in Rheinland-Pfalz als europarechtskonform bestätigt hat, dass es eben wichtig ist, dass das genutzt wird. Und wir denken, dass das auch im Interesse der Beschäftigten ist, diesen Spielraum weiter zu erhalten. Und noch ein letzter Satz vielleicht zu dem Vorwurf ...

Der **Vorsitzende**: Beim nächsten Mal. Jetzt Kollegin Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal zurückkommen zur elektronischen Vergabe. Meine Frage richtet sich an Herrn Benke. Sie sind bei Ihrem Eingangsstatement ja schon einmal ganz kurz am Rand darauf eingegangen. Deswegen interessiert mich: Wie beurteilen Sie die Regelungen, die jetzt vorgesehen sind in der Vergabeverordnung? Ergibt sich da aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der Effizienz im Rahmen der Vergaben? Und ist es auch mittelstandsfreundlich ausgestaltet, oder sollte da aus Ihrer Sicht noch nachgearbeitet werden? Zu den Übergangsfristen haben Sie, glaube ich, schon gesagt, dass die sinnvoll ausgenutzt seien. Insofern brauche ich den dritten Teil meiner Frage in diese Richtung nicht mehr zu stellen, insofern ich Sie da richtig verstanden habe.

Der **Vorsitzende**: Dr. Benke.

SV **Dr. Carsten Benke** (ZDH): Zur Einführung der elektronischen Vergabe; die ist im Wesentlichen sinnvoll und auch notwendig. Dorthin wird der Weg gehen. Wie vorhin schon gesagt, wir müssen die Betriebe da mitnehmen in den Übergangszeitraum. Erst wenn dieser Schritt wirklich getan ist,

bringt es nach etwas Routine auch Erleichterung im Vergabeverfahren. Wir müssen bei dem Übergang zu elektronischen Verfahren, nicht nur hier, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft, natürlich aufpassen, dass wir nicht in der Faszination der digitalen Welt alles damit mögliche abfragen, sondern eben weiterhin sachgerecht bleiben, wie man das vielleicht auch im Papierverfahren gemacht hat. Also darauf muss man immer achten, das steht jetzt hier nicht in der VgV. Aber das wird ja eine ganze Reihe von weiteren Normen noch darum herum geben, wie eine XVergabe organisiert wird, wie die Zugänge organisiert werden, bis hin zur elektronischen Rechnungsstellung: Das steht ja auch nicht direkt im Vergaberecht, sondern das ist eine weitere Norm, die aus dem europäischen Recht kommt. Und da ist es ganz wichtig bei der Ausgestaltung, auch den Mittelstand mitzunehmen, dass wir barrierefreie, möglichst eben kostenlose oder preisgünstige Zugänge zu diesen Schnittstellen haben, um dort die Ausgrenzung zu vermeiden.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Wenn ich noch ergänzen darf? Sie sagten gerade, die Zugänge, die die Unternehmen zu den dann entsprechenden Masken haben sollen, wenn ich das dann in einen Kontext setze zu den länderunterschiedlichen Regelungen, ist für mich eigentlich die Tatsache, dass wir dort gerade eher zu einer Vereinheitlichung kommen sollten. Damit das für die Unternehmer leicht ist, damit sie sich sozusagen nicht wieder pro Vergabe wieder irgendwie an völlig neue Masken oder völlig neue Auftritte gewöhnen müssen. Das ist ja viel zu kompliziert, irgendwann.

SV **Dr. Carsten Benke** (ZDH): Das ist extrem kompliziert. Jetzt müssen wir nur aufpassen, welche Schritte wir gehen. Was wir hier diskutieren, ist der Oberschwellenbereich der wirklich großen Vergaben. Da sind auch andere mittelständische Unternehmen gefragt anderer Größenordnungen. Der Großteil der Vergaben läuft im Unterschwellenbereich. Und viele werden da auch noch nicht so weit sein. Teilweise haben sie wirklich die technischen Möglichkeiten nicht, weil das Breitband einfach noch nicht im ländlichen Raum liegt. Da müssen wir auch den Übergang schaffen, aber eben auch in anderen Fristen. Das wird Probleme geben auch für die Vergabestellen, die mit



unterschiedlichen Fristen balancieren müssen, das verstehe ich. Wenn wir aber im Anschluss hieran über den Unterschwellenbereich und weitere Vereinheitlichungen reden müssen, müssen wir wirklich alle mitnehmen. Auch für die kleineren Vergabestellen ist das wirklich nicht einfach. Wir werden nicht schon 2018 eine komplette Vereinheitlichung haben können, obwohl das natürlich das Ziel ist. Die Vereinheitlichung muss erst einmal bei den Vergaben im Oberschwellenbereich erfolgen. Und da sind die Diskussionen jetzt ganz intensiv zu führen, und da ist die Wirtschaft möglichst intensiv miteinzubeziehen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollege Bartke.

Abg. **Matthias Bartke** (SPD): Zwei Fragen gehen an Herrn Keck. Zum Einen – es ist ja ein Handlungsspielraum geschaffen worden durch das neue Vergaberecht, der größer ist als in der Vergangenheit. Das wurde ja ausgeführt. Die Frage ist, nutzt die BA diesen Handlungsspielraum? Und können Sie da vielleicht ein paar Ausführungen zu machen, wie das angedacht ist. Und das Zweite ist, wir haben ja eben schon über die unterschiedlichen Landesvergabegesetze gesprochen – wie bewertet die Bundesagentur diese divergierenden Vorschriften, und sind Sie davon überhaupt betroffen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Keck.

SV **Herbert Keck** (Zentrale der Bundesagentur für Arbeit): Vielen Dank! Zunächst zu dem Thema Handlungsspielräume. Sie haben das wahrscheinlich jetzt insgesamt gesehen und gehen davon aus, dass wir künftig die Möglichkeiten des Vergaberechts flexibel anwenden. Denn die BA war bereits bislang, auch wenn Sie jetzt geschmunzelt haben, darum bemüht, die Flexibilität und die Handlungsspielräume des Vergaberechts entsprechend auszunutzen. Und wir begrüßen es auch, dass das Vergaberecht jetzt insgesamt und insbesondere diese Abstufung der einzelnen Vergabeverfahren als solches vorsieht, wengleich wir aber auch nicht verhehlen, dass wir gerade im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen weiterhin auch im Sinne von Transparenz und im Sinne von Vergleichbarkeit und einer möglichst breiten Öffnung unserer Leistungen für den Markt das offene beziehungsweise gleichrangig das nicht offene

Verfahren begrüßen und befürworten. Was die zweite Frage anbelangt – die Bundesagentur ist eine Bundesbehörde und bekommt Bundesmittel und wendet damit Bundesrecht an. Das heißt, dass wir die Landesvergabegesetze und die landesrechtlichen Vorschriften eben bei unseren Vergabeverfahren nicht als Grundlage nehmen können.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an Kollegin Krellmann.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hesse von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und geht in die Richtung, ob Sie die Schwellenwerte beim Wert der Auftragsvergabe für soziale Dienstleistungen für zielführend halten und was alternative Vorschläge dazu wären. Und meine zweite Frage geht an Frau Nassibi vom DGB. Wie beurteilen Sie die fehlenden Regelungen zur Kontrolle und Sanktionen im GWB und in der Verordnung?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Hesse.

SV **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V.): Vielen Dank. Die Schwellenwerte sind jetzt soweit vorgegeben, das können wir auch in der Verordnung, denke ich, nicht mehr verändern. Aber für den Bereich der sozialen Dienstleistungen muss man festhalten, dass sehr viele unterhalb dieser erhöhten Schwelle von 750 000, über die sprechen wir ja bei sozialen Dienstleistungen, sehr viele Auftragsvergaben darunter liegen. Und hier wird es natürlich erforderlich sein, dass wir in dem Bereich Unterschwellenwert nicht zu anderen Regelungen kommen, als wir sie jetzt im Oberschwellenwert haben. Das hat Herr Brohm ja auch generell für das Vergaberecht angesprochen. Sicherlich mag es sein, dass man an bestimmten Stellen noch größere Erleichterungen oder so etwas schafft, aber es darf nicht etwas wesentlich anderes sein. Und da plädiere ich sehr dafür, dass Sie ein Votum abgeben, dass sich wahrscheinlich an den Bereich Finanzen richtet. Weil ich glaube, für das Unterschwellenrecht ist der Finanzbereich zuständig, weil da geht es ja um das Haushaltsrecht, dass Sie an Ihre Finanzkollegen appellieren, dass man für den Unterschwellenbereich wirklich das übernimmt, was



hier in einem langen Diskussionsprozess für den Oberschwellenbereich entwickelt worden ist.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Ergänzend Frau Dr. Nassibi.

SVe **Dr. Ghazaleh Nassibi** (DGB): Vielen Dank für die Frage, Frau Krellmann. Leider fehlen im GWB aber auch in der VgV Regelungen zu Kontrolle und Sanktionen. Das haben wir immer kritisiert, auch schon in Gesetzgebungsverfahren. Wir denken, dass es eigentlich sehr wichtig wäre, hier entsprechende Regelungen einzuführen. Wir haben auch Formulierungsvorschläge dafür unterbreitet. Die sind nachzulesen in unserer Stellungnahme. Wir brauchen ein aktives Handeln der öffentlichen Vergabestellen im Sinne einer effektiven Kontrolle und auch Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorgaben des Vergaberechts. Weil ansonsten im Prinzip die ganzen strategischen Ziele, die wir dort haben, leer laufen. Es steht und fällt, das sehen wir jetzt auch beim Mindestlohngesetz, das ganze steht und fällt mit den Kontrollen. Und deswegen brauchen wir Regelungen, die die Auftraggeber und Vergabestellen dazu verpflichten, diese Umsetzungen der strategischen Ziele auch so zu kontrollieren, dass wir im Prinzip wissen, wo wird dagegen verstoßen. Deswegen fordern wir die Einführung eines Rechts und auch einer Pflicht der öffentlichen Auftraggeber oder gegebenenfalls entsprechender Prüfstellen, die dann eingerichtet werden, solche Kontrollen durchzuführen, auch den Kontrollumfang festzulegen und entsprechende Informations- und Nachweispflichten, weil wir die dann brauchen, um auf der Basis zu kontrollieren, dass wir die dann eben auch festgeschrieben haben. Und dann auch nicht nur in Bezug auf die Auftragnehmer, sondern auch auf die Subunternehmer. Man sollte dann auch das vergaberechtliche Instrumentarium zur Sanktionierung von Pflichtverstößen bundeseinheitlich regeln – Vertragsstrafen, fristlose Kündigungsmöglichkeiten – ohne aber die vielfältigen Regelungen, die wir auf Landesebene haben, zu gefährden. Weil, dort gibt es durchaus auch beispielhaft gute Regelungen in diesem Bereich. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Jetzt die Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN): Ganz herzlichen Dank. Ich hätte noch einmal zwei Fragen an Frau Evermann. Meine erste Frage richtet sich auch auf das Thema Unterauftragsnehmer. Ich hätte gern noch einmal Ihre Einschätzung. Wie bewerten Sie die Regelung in § 36 der Vergabeverordnung hinsichtlich der Überprüfung von vertraglich vereinbarten Sozialarbeits- und Umweltstandards entlang der Lieferkette? Wie bewerten Sie dabei die Umsetzung des Art. 71 der EU-Richtlinie, und welche Veränderungen müsste man aus Ihrer Sicht in der Vergabeverordnung vornehmen? Meine zweite Frage richtet sich auf das Thema ungewöhnlich niedrige Angebote in § 60 der Vergabeverordnung. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Der **Vorsitzende**: Frau Evermann.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Vielen Dank für die Fragen. Bei der Frage zu Unterauftragnehmern und Subvergabe kann ich mich nur Frau Dr. Nassibi anschließen. Es ist eine ganz wichtige Neuerung im EU-Recht gewesen, dass eben auch die Unterauftragnehmer sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Lieferleistungen, wo wir oft sehr komplexe Lieferketten haben, eine Regelung dazu haben, dass dort mehr Transparenz ermöglicht wird. Und auch ich wünsche mir, dass dort eben die Vorgabe nicht so eingeschränkt wird für Dienstleistungsaufträge, die in eine Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers und unter dessen Aufsicht erfolgt, sondern für alle Dienstleistungsaufträge und auch für alle Lieferaufträge. Wir haben tatsächlich das Problem, es ging vorhin auch um diese Frage mit Kann-Regelungen - reicht es, wenn es einfach nur eine freiwillige Regelung ist? Wenn es nur freiwillige Regelungen sind, wird es oft nicht durchgeführt. Das sind Einzelkämpfer unter öffentlichen Einkäufern, die diese Überzeugung haben, und die das deswegen umsetzen, wenn sie von den Vorgesetzten nicht ausgebremst werden. Aber das Gros an öffentlichen Einkäufern richtet sich danach, wenn es dort eine verpflichtende Vorgabe gibt. Wenn die Ziele, die auch in dem Gesetz und jetzt auch in der Verordnung stehen, dass eben ökologisch und sozial ausgerichtete Vergaben möglich werden sollen und auch eben Unternehmen, die die Verantwortung übernehmen, auch bevorzugt werden sollen beziehungsweise überhaupt erst einmal gleich behandelt werden sollen, weil sie nicht den billigsten



Preis immer liefern können, dann ist es eben auch notwendig, dass man hier auch zumindest eine Soll-Vorgabe macht und die öffentliche Einkäufe hier daran bindet. Zu Ihrer zweiten Frage mit den ungewöhnlich niedrigen Angeboten. Auch da würde ich sagen, es wäre wichtig gewesen, dass das auf gesetzlicher Ebene geregelt worden wäre. Genauso wie die Frage zu Unterauftragnehmern, damit das eben einen anderen Stellenwert hat und in der Vergabepraxis auch gleich gesehen wird und nicht erst diese sehr vielen Seiten der Verordnung erst einmal durchgelesen werden müssen. Aber ansonsten begrüßen wir natürlich auf jeden Fall, dass es aufgenommen worden ist und das Einzige ist, dass es hier eben auch die Möglichkeit gegeben hätte nach den Vorgaben der EU, dass auch hier diese Regelung der Unterauftragnehmer wieder aufgenommen worden wäre. Das ist eines der Beispiele, das in der EU-Richtlinie explizit auch steht. Das ist immer noch möglich, weil es eben nur eine offene Aufzählung ist in der VgV. Auch da hätten wir uns gewünscht, dass aufgrund dieser Wichtigkeit der Transparenz einer Lieferkette das eben hier schon aufgenommen wird. Danke.

Der Vorsitzende: Nun Kollegin Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Benke, und wenn noch Zeit bleibt an Frau Mundt. Die Regelung zur Aufhebung von Vergabeverfahren differenziert zwischen der Rechtmäßigkeit der Aufhebung und der Wirksamkeit der Zuschlagserteilung. Und dies bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, das Vergabeverfahren mit der Zuschlagserteilung abzuschließen. Teilen Sie die Befürchtung, dass diese Regelung ohne ein Korrektiv zum Beispiel, die allgemeinen Grundprinzipien des Vergaberechts wie Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz, dazu führen kann, dass willkürliche Aufhebungen aufgrund angeblicher Unwirtschaftlichkeit erfolgen und dann die Bitte in den nachfolgenden Verhandlungsverfahren durch zulässige Preisverhandlungen im Preis gedrückt werden beziehungsweise die Biiterrangfolge noch verändert wird.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Dr. Benke.

SV Dr. Carsten Benke (ZDH): Bei uns war das kein sehr großes Thema, aber ich kann diese Befürchtung nachvollziehen. Die eben benannte zusätzliche Bedingung, zu überprüfen, warum eine Aufhebung erfolgt, kann ich nachvollziehen. Aus unserer Mitgliedschaft ist das als Thema nur einmal benannt worden mit dem abstrakten Hinweis, dass die Gefahr des Missbrauchs und des Ausweichens im Verhandlungsverfahren besteht. Ich weiß nicht, wie es jetzt auf Industrieseite aussieht. Ich kann es nachvollziehen, aber nicht unterlegen mit Hinweisen aus der Mitgliedschaft.

Der Vorsitzende: Genügend Zeit für Frau Mundt, um zu ergänzen.

Sve Anja Mundt (BDI): Ich glaube, die muss ich nicht ausschöpfen. Es ist so, dass gegenüber dem Referentenentwurf schon eine Verbesserung stattgefunden hat im Kabinettsentwurf der VgV, dass die Anregungen auch übernommen wurden an dieser Stelle. Dennoch könnte man einen Satz anfügen, dass der Auftraggeber zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens verpflichtet ist, wenn er bei fortbestehender Vergabeabsicht gegen die Grundprinzipien des Vergaberechts Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung verstoßen hat. Denn nur so kann eigentlich vermieden werden, dass willkürliche Aufhebungen aufgrund angeblicher Unwirtschaftlichkeit erfolgen und der Bieter in den nachfolgenden Verhandlungsverfahren durch zulässige Preisverhandlungen im Preis gedrückt wird. Das wäre der Ansatz.

Der Vorsitzende: Jetzt Kollege Held.

Abge. **Marcus Held** (SPD): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Brohm und Frau Mundt. Für den Fall, den wir uns ja alle nicht wünschen, nämlich zu einem verfristeten Inkrafttreten der Verordnung. Oder wie Sie die Situation insbesondere dann einschätzen würden, was dann im April 2016 aus Ihrer Sicht passieren würde. Insbesondere die möglicherweise drohenden Eintritte der EU-Richtlinien und der unmittelbaren Wirkung - ob Sie die als Gefahr sehen, dass die dann direkt Wirkung entfalten würden. Oder welche Rechtsfolgen beziehungsweise auch in der Praxis bei den Auftraggebern zu welchen Rechtsfolgen ein verfristetes Inkrafttreten Ihrer Meinung nach führen würde.



Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Dr. Brohm.

SV **Dr. Markus Brohm** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank, Herr Held. Das ist eine sehr schwierige Frage. Was sicherlich klar zu beantworten wäre, ist, dass der gerade novellierte vierte Teil des GWB Geltung beanspruchen würde. Daneben könnten die neuen Vergabeverordnungen allerdings noch nicht greifen. Die Frage ist, gelten dann die alten? Wahrscheinlich ja. Andererseits sind die Ermächtigungsgrundlagen für diese mit der GWB-Novelle weggefallen. Da sehr viele Vorschriften aus der Vergabeverordnung in das GWB auf Gesetzebene hochgezogen worden sind, müsste man jedenfalls parallel prüfen, inwieweit die Vorschriften des neuen GWB nun die alte Vergabeverordnung insoweit überlagern. Und man hätte natürlich im Einzelfall auch zu prüfen, ob einzelne Vorschriften der Vergaberichtlinien wegen verfristeter Umsetzungen dann nach den Voraussetzungen, die der Europäische Gerichtshof dazu formuliert hat, unmittelbare Anwendung finden können. Das haben wir im Einzelnen noch nicht durchdekliniert. Und ich würde das jetzt auch nicht auf die Schnelle tun wollen. Eine andere Frage ist, wie dramatisch es ist, wenn die Vergabeverordnung nicht zum 18. April 2016 sondern z.B. erst mit einem Monat Verspätung eintreten würde. Wahrscheinlich könnte man sich da und dort auch behelfen und stellt eben dann Vergabeverfahren so lange zurück. Aber da will ich jetzt nicht spekulieren.

Der **Vorsitzende**: Und ergänzend Frau Mundt.

SVe **Anja Mundt** (BDI): Ich schließe mich da im Wesentlichen den Vorreden von Herrn Brohm an. Es ist sicherlich richtig, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit eintreten würde, wenn nämlich das derzeit geltende Recht von den Richtlinien überlagert würde. In dem Zusammenhang ist es natürlich dann auch misslich, dass der Verordnungsentwurf relativ spät vorgelegt wurde. Aus unserer Sicht kann und darf das aber nicht dazu führen, dass jetzt noch sehr, sehr wichtige und vielleicht auch ohne große Umstände mögliche Änderungen nicht mehr vorgenommen werden. Ansonsten kann man natürlich mit einer späten Vorlage eines Gesetzes oder wie hier einer Verordnung auch

mögliche Änderungen verhindern und das darf eigentlich im Interesse einer besseren Rechtsetzung an der wir, glaube ich, alle hier ein Interesse haben, nicht passieren.

Der **Vorsitzende**: Frau Kollegin Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich habe zum Abschluss noch eine Frage, die sich wie üblich nochmal um das Geld dreht. Diese richtet sich an Herrn Dr. Rippert. Halten Sie die aktuelle Regelung im Regierungsentwurf hinsichtlich der Schätzung des Auftragswerts für zielführend, um sicherzustellen, dass auch mittelständische Planungsbüros angemessen beteiligt werden? Gibt es aus Ihrer Sicht mit Blick auf diese Regelung europarechtskonforme Fragezeichen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Rippert.

SV **Dr. Erich Rippert** (AHO): Dankeschön. Das, was im Verordnungstext steht, halten wir im Moment für zielführend. Es gibt noch ein Vertragsverletzungsverfahren, welches wahrscheinlich vor den EuGH geht, nämlich das Schwimmbad Elze, bei dem es genau um diese Thematik geht. Das ist abzuwarten. Wo man noch ein bisschen Klarheit schaffen kann, ist in der Kommentierung des § 3. Denn hier – das hatte ich eingangs kurz angefügt – steht ein Begriff, die „wirtschaftliche und technischen Funktion“ der Leistung, die soll in dem Auftragswert zusammengefasst werden und das ist kein bestimmter Begriff, der ist deutungs- und auslegungsfähig. Insofern wäre es sinnvoll, hier an der Stelle bei der Begründung zum § 3 ganz klar zu schreiben, Planungsleistungen sind gleichartig. Das ist im Text so genannt, wenn sie nur einem Fachgebiet – beispielsweise Objektplanung Gebäude - zugeordnet werden können. Damit ganz klar ist, was bedeutet gleichartige Leistung? Das ist eine Klarstellung, die dann auch die Streitbehaftung nachher mit irgendwelchen Nachprüfungen und solchen Dingen viel einfacher macht. Wenn ich ein Vertragsverletzungsverfahren der EU habe, stehe ich mit dieser Formulierung deutlich besser da. Den zweiten Teil, bei dem es um das Geld geht, will ich auch noch anfügen. Das ist die Honorierung von Planungsleistungen, die innerhalb des Vergabeverfahrens abgefordert werden. Innerhalb des Vergabeverfahrens steht in der



Verordnung, dass die Planungen, die da angefertigt werden, angemessen vergütet werden müssen. Angemessen kann auch wieder vieles sein. Das ist vieldeutig. Wir haben für Architekten und Ingenieure eine eindeutig anwendbare Honorarordnung. Dann sollte man an der Stelle zum Beispiel im Absatz 3 schreiben: gesetzliche Gebühren und Honorarordnungen sind anzuwenden, der Urheberrechtsschutz bleibt unberührt. Dann hat man auch hier wieder dazu beigetragen, streitbewährte Begriffe, die dann auslegungsfähig werden, durch eine klare Aussage zu ersetzen.

Der **Vorsitzende**: Die drittletzte Frage der gesamten Anhörung geht an Herrn Kollegen Held.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ich möchte zum Abschluss nochmal auf die Regelung in Bezug auf die sozialen Dienstleistungen eingehen. Daher habe ich eine Frage an Herrn Keck und Herrn Hesse. Im § 130 GWB sind bereits deutliche Erleichterungen für die Vergabe insbesondere von sozialen und anderen Dienstleistungen enthalten. Darüber hinaus ermöglicht jetzt die Vergabeverordnung weiterhin eine Reihe von Regelungen, die eine weitgehende Flexibilisierung ganz bewusst auch in diesen Bereich einführen und ermöglichen. Deshalb würde mich Ihre Einschätzung interessieren, ob diese Erleichterungen aus Ihrer Sicht für die Zukunft ausreichen, ob diese aus Ihrer Sicht auch genutzt werden oder ob sie gegebenenfalls sogar für den Markt und die zu erzielenden Preise insbesondere aus Sicht der Bundesagentur möglicherweise sogar für zu weitgehend gehalten werden.

Der **Vorsitzende**: Die Frage geht an Herrn Hesse.

SV **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V.): Vielen Dank. Die Erleichterungen sind im Grundsatz auch in Ableitung aus der EU-Richtlinie richtig beschrieben. Ich hatte vorhin an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, es könnte das eine oder andere noch etwas deutlicher sein. Insbesondere die Qualitätsvorgaben aus Art. 76 Abs. 2 der EU-Richtlinie oder hier in der Umsetzung in dem § 65 Abs. 5 nochmal die Nutzerorientierung deutlicher mit anzubringen. Ich denke, wir sind da auf einem guten Weg. Zu den sozialen Dienstleistungen gehören für uns in erster Linie die Arbeitsmarktdienstleistungen, aber nicht

nur. Wenn Sie beispielsweise ganz aktuell an die Übernahme von Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung denken, die unterfallen sehr oft auch nicht dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sondern am Ende dem Vergaberecht. Da muss man sehen, wie dort die Kommunen insbesondere als vergebende Stellen diese Räume nutzen werden. Werden die Spielräume auch genutzt? Herr Keck hat vorhin in seinem Beitrag gesagt, sein Nachbar schmunzelt. Ich schmunzele an der Stelle in der Tat, weil wir das Problem haben, dass die Bundesagentur ein sehr großer Tanker ist und Herr Weise muss ein Interesse daran haben, dass er von Flensburg bis Garmisch-Partenkirchen keine schlechte Presse hat. Das führt natürlich dazu, dass Dinge - so sehe ich das jedenfalls - sehr stark schematisiert werden. Das ist einfach ein systemimmanenter Punkt, unter dem Flexibilisierung, glaube ich, schwierig ist. Das ist beispielsweise auf kommunaler Ebene leichter. So ein Sozialdezernent kann schon mal eher etwas wegbügeln, was vielleicht für Herrn Weise schwierig ist. Das ist keine rechtliche Frage, sondern das ist tatsächlich eine systemimmanente Frage und da wäre ich der Politik auch dankbar, wenn Sie die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten würden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt erteile ich das Wort Frau Kollegin Krellmann.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Ich habe wieder eine Frage an Frau Dr. Nassibi.

Der **Vorsitzende**: Ich bitte um Verzeihung. Die fünf Minuten waren noch nicht ausgeschöpft. Das war ein Versehen. Herr Keck bitteschön.

SV **Herbert Keck** (Zentrale der Bundesagentur für Arbeit): Vielen herzlichen Dank. Dann würde ich gerne dazu noch zwei, drei Sätze sagen. Zunächst ist es in der Tat so, dass den Reformanliegen der Bundesagentur in Punkto des neuen Vergaberechts im weitesten Sinne Rechnung getragen worden ist. Die Vergabe von Arbeitsmarktleistungen, für die ich jetzt hier bewusst spreche, ermöglicht uns künftig weitere Spielräume, die in der Vergangenheit in der Form nicht so gegeben waren. Es ist bereits angeklungen, es gibt die Wahlfreiheit der einzelnen Vergabearten, die hier stärker ausgeprägt ist. Wir konnten bei dem Thema



längere Rahmenverträge im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistung damit für beide Seiten, für Träger und für BA, größere Sicherheit geben. Wir haben nicht wie im „Standardbereich“ feste Fristvorgaben, sondern angemessene Fristen, also abweichend von den Vorschriften der VgV für den allgemeinen Teil. Wir können auf die einheitliche europäische Eigenerklärung verzichten, weil wir bereits diese Eignungsthemen im Wesentlichen über die AZAV-Zertifizierung und über eigene Erklärungen in dem Sinne abwickeln können, dass eine möglichst unbürokratische Umsetzung des Themas möglich ist. Wir können künftig die bieterbezogene Bewertung, die ich bereits eingangs bei der Frage zum § 65 erwähnt und beantwortet habe, künftig stärker mit einfließen lassen. Insofern sind wir uns in der BA durchaus bewusst, dass es für den Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen hier gewisse Erleichterungen gibt, die wir künftig auch entsprechend nutzen wollen, die uns sicherlich insgesamt gesehen für beide Seiten helfen, um die Aufgabenstellung, die Integrations-erfolge, das Einmünden von Kunden in Arbeit und Ausbildung besser bewerkstelligen zu können. Vielleicht ein Hinweis noch zu dem Thema „systematisch“. Ich bitte nur eine Zahl hier nennen zu dürfen. Die Bundesagentur hat jährlich im Bereich Arbeitsmarktleistungen über 10 000 Verträge, die bundesweit im Süden wie im Norden, im Westen wie im Osten gehandelt werden müssen. Natürlich ist es so, dass hier eine gewisse systematische Vorgehensweise erforderlich ist, die sich letztlich auch dadurch ausdrückt, dass beispielsweise im gesamten Bereich Arbeitsmarktleistungen alle Verfahren elektronisch abgewickelt werden. Die e-Vergabe haben wir zu 100 % eingeführt. Hier mache ich einen Punkt. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Kollegin Krellmann, bitte.

Abge. **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Frau Dr. Nassibi, Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme, dass bei Arbeitsmarktdienstleistungen ohne grenzüberschreitenden Bezug die Anwendung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für die Durchführung des Auftrages festgeschrieben werden können und machen dazu sogar einen Formulierungsvorschlag. Meine Frage lautet: Wieso ist das überhaupt notwendig? Eigentlich sollte doch insgesamt die Allgemeinverbindlichkeit schon gestärkt worden sein. Warum

müsste jetzt möglicherweise so eine Regelung mit aufgenommen werden? Die zweite Frage geht nochmal an Herrn Hesse von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Sie beschreiben auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass der Katalog im Grunde mindestens um die Nutzerperspektive ergänzt werden müsste und machen da ebenfalls einen Formulierungsvorschlag. Vielleicht können Sie das bitte näher erläutern.

Der **Vorsitzende**: Das Wort hat Frau Dr. Nassibi.

SVe **Dr. Ghazeleh Nassibi** (DGB): Vielen Dank, Frau Krellmann. In der Tat hatten wir beim GWB im Rahmen des § 128 immer die Diskussion bei den allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, der diese eingrenzt, auf solche mit Wirkung des Entsendegesetzes. Nur diese haben eine international zwingende Wirkung. Wir hatten da schon immer die Debatte, dass es ja auch Tarifverträge gibt, die nach Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die haben keine international zwingende Wirkung. Diese können dann nicht über § 128 Abs. 1 bei der Auftragsausführung zugrunde gelegt werden. Die Debatte, die dahinter steckt, ist, inwieweit kann man bei grenzüberschreitenden Sachverhalten solche Tarifverträge, die nach TVG allgemeinverbindlich sind, für anwendbar erklären? Es gibt da einen Meinungsstreit in der juristischen Literatur und Rechtsprechung. Die herrschende Ansicht – auch wenn ich das selber anders sehe – ist nun einmal, dass das europarechtlich und auch international zwingend sein muss und das sind eben nur solche Tarifverträge nach Entsendegesetz. Das war jetzt quasi die Vorerläuterung. Deswegen haben wir aber bei den Arbeitsmarktdienstleistungen, die in der Regel nicht grenzüberschreitend sind, die Forderung erhoben, dass man hier zumindest die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge nach TVG für anwendbar erklärt. Das ist nicht unwichtig, weil wir damit auch im Prinzip die Tarifparteien ermutigen, sich in diesem Bereich stärker zu betätigen und möglicherweise auch verstärkt Tarifverträge abzuschließen, die man dann über die Vergabe einbinden kann. Das ist im Bereich der Weiterbildung durchaus wichtig. Da haben wir auch Dumpingproblematik, Preisdumping und Lohndrückerei. Sie wissen alle, das sind häufig Honorarkräfte, die mehrere Aufträge brauchen,



um davon überhaupt überleben zu können. Deswegen denken wir, dass es bei den Arbeitsmarktdienstleistungen ohne grenzüberschreitenden Bezug diese Möglichkeit geben sollte und bedauern es sehr, dass davon kein Gebrauch gemacht wurde. Das ist vielleicht ein kleiner Nebenaspekt, aber für die Beschäftigten in diesen Bereichen durchaus wichtig. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Hesse.

SV **Werner Hesse** (Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V.): Ihre Frage bezieht sich im Grunde auf § 65 Abs. 5 des Entwurfs. Ich hatte vorhin schon den Bezug zu Art. 76 Abs. 2 der EU-Richtlinie hergestellt. Ich will dann die Gelegenheit Ihrer Nachfrage nutzen, einen Satz daraus zu zitieren, der als Anforderung von der EU kommt, nämlich „den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können“. Ermächtigung der Nutzer, wir nennen das „empowerment“ „owerment“. Uns wäre wichtig, dass dieser Gesichtspunkt in § 65 Abs. 5 Ziffer 4 mit aufgenommen wird. Hier ist die Nutzerzufriedenheit sozusagen des Auftraggebers – in unserem Fall meistens der BA – einbezogen. Wir hätten aber gerne auch noch die Nutzerbewertung der Maßnahmeteilnehmer berücksichtigt, wie das in vielen Evaluierungsverfahren und Qualitätsmanagementverfahren eine ganz selbstverständliche Rolle spielt. Wir finden, dass das nötig wäre, als weiteren Aspekt als Auswahlkriterium bei Arbeitsmarktdienstleistungen mit einzuführen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Nun abschließend Frau Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine letzte Frage richtet sich noch einmal an Frau Evermann. Ich möchte Sie fragen, wie Sie die Umsetzung der Vorgaben zur Leistungsbeschreibung in der Vergabeverordnung bewerten, insbesondere mit Blick auf die Gewichtung sozialer- und umweltbezogener Aspekte? Wie halten Sie das Konzept der Lebenszykluskosten für berücksichtigt?

Der **Vorsitzende**: Frau Evermann.

SVe **Annelie Evermann** (WEED): Dankeschön. Bei der Leistungsbeschreibung ist es so, dass dies letztendlich auf der gesetzlichen Ebene geregelt worden ist. Wir haben hier auch wieder den Fall, dass die sozialen und ökologischen Kriterien eben nicht genügend als verpflichtend vorgegeben worden sind. Da wiederhole ich mich. Nach unserer Erfahrung ist es so, dass die Unternehmen, die ökologische oder soziale Kriterien einhalten, die den Beschäftigten vernünftige Löhne zahlen, die den Tariflohn einhalten, die vielleicht auch umweltinnovative Regelungen in ihrer Produktion durchführen, dass die den Zuschlag meistens nicht bei den öffentlichen Aufträgen erhalten. Gerade deswegen ist es wichtig, dass schon auf der gesetzlichen Ebene klargestellt ist, dass dieses für die öffentlichen Einkäufer eine Vorgabe ist und nicht abhängig gemacht wird von den Einzelpersonen und dass das gesetzlich vorgegeben ist. Grundsätzlich wäre eben gegen freiwillige Regelungen oder welche, bei denen nur der Preis in manchen Fällen auch gelten darf, nichts einzuwenden, aber die auf viele Jahre zurückblickende Erfahrung besagt, dass dann eben soziale und ökologische Kriterien untergehen oder letztendlich ein Luxusproblem darstellen.

Ich würde gerne kurz auf die Diskussion eingehen, die es wegen der angeblich uneindeutigen Lage durch sowohl Landesvergabegesetze als auch durch die Bundesregelungen gibt. Wir sehen das nicht so. Auf Landesebene sind ökologische und soziale Kriterien aufgenommen worden und dies teilweise als Soll- oder Muss-Regelung. Erst das hat hervorgebracht, dass es damit Erfahrungen gibt, dass man eben auch langsam einen Umschwung im öffentlichen Einkauf sieht. Deswegen hat diese Vorbildwirkung der Länder eine unglaublich wichtige Bedeutung gehabt, auch jetzt für die Umsetzung der Regelungen, die auch auf Bundesebene nach langer Zeit eingeführt worden sind, wenn diese jetzt umgesetzt werden müssen. Insofern halte ich es für sehr wichtig, dass auch weiterhin die Länder dort erste Schritte gehen dürfen und können und die Handlungskompetenz auch behalten. Dies umso mehr, als es auf Bundesebene die Spielräume, die es für umweltverträgliche oder soziale Vorgaben gab, nicht ausgenutzt worden sind. Die Vorgaben der EU sind zwar in deutsches Recht umgesetzt worden, aber



eben nicht die darüber hinausgehenden Spielräume, die zu einem tatsächlichen Paradigmenwechsel eben nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Umsetzung geführt hätten. Gerade deswegen finde ich es wichtig. Sie sprachen von Lebenszykluskosten. Es wäre möglich gewesen, dass das tatsächlich einfach immer in die Berechnung mit einbezogen wird. Dass eben nicht der billige Preis gilt, sondern immer dieser Lebenszyklus mit berechnet wird. Das ist jetzt nicht vorgegeben. Auf Länderebene ist es noch möglich, dass dort Erfahrungen damit gemacht werden und dass dort solche Vorgaben vorgegeben werden. Deswegen finde ich diese Unterschiede auch wichtig. Nach meiner Erfahrung ist es so, dass die Unternehmen, die bieten, nicht damit die Schwierigkeit haben, dass es dort vielleicht unterschiedliche Regelungen gibt und dass der eine die ILO-Kernarbeitsnorm eben verpflichtend vorgibt, der andere nur als Kann-Regelung oder dass es bestimmte Umweltvorgaben gibt. Die Problematik liegt in der Praxis eher darin, dass es dort immer lange Listen von Eigenerklärungen gibt, die jede Vergabestelle oder jedes Land oder der Bund dann selber erstellt und dass diese dann eben abgehakt

werden müssen. Ich finde es ganz wichtig, dass wir wegkommen von diesem Papiertiger oder eigenen Erklärungen, die dann abgeheftet werden und mehr zu einer tatsächlichen öko-sozialen Beschaffung kommen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Sehr gut. Frau Evermann, Sie hatten das allerletzte Wort. Wir sind damit am Ende dieser öffentlichen Anhörung. Ich möchte mich bei allen Damen und Herren Sachverständigen im Namen aller Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken und danke auch für das Verständnis, wegen der kurzen Sitzungsunterbrechung. Ich wünsche allen noch einen schönen Tag und schließe diese Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17:16 Uhr
Mi/Zá/Jae



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:15 Uhr

Anwesenheitsliste


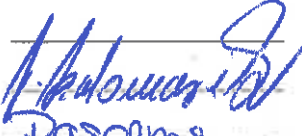



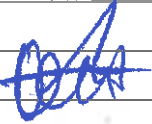
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüschen, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koepfen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körber, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüßlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:15 Uhr

Anwesenheitsliste




gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	
Wicklein, Andrea		Stadler, Svenja	
Wiese, Dirk		Thews, Michael	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:15 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina		Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas		Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia	_____	Trittin, Jürgen	_____

Abgeordnete

Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

Jutta Krellmann

DIE LINKE

Jutta Krellmann

MATTHIAS BARTKE

SPD

Matthias Bartke



09.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Februar 2016, 15:15 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Schmitt	CDU/CSU	<i>Schmitt</i>
Weidenfeller	SPD	<i>Weidenfeller</i>
CHRISTEN	LINKE	<i>Christen</i>
Alexander Freuden	SPD	<i>Alexander Freuden</i>
Burkhardt-Jalga	CDU/CSU	<i>Burkhardt-Jalga</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	<u>W. H. R. P.</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>UA</u>
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	<u>Dr. Hildebrandt</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>Reg. Aug.</u>
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	<u>ROSENTHAL</u>	<u>H. [Handwritten Signature]</u>	<u>ORR</u>
Thüringen	<u>SCHLUGER</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	_____



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 17. Februar 2016, 15.15 bis 17.15 Uhr,
PLH – E.200

Dr. Carsten Benke
Zentralverband des Deutschen
Handwerks e.V. (ZDH)

C. Benke

Dr. Erich Rippert
Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten für die
Honorarordnung e.V. (AHO)

E. Rippert

Anja Mundt
Bundesverband der Deutschen
Industrie e.V. (BDI)

A. Mundt

Dr. Ghazaleh Nassibi
Deutscher Gewerkschaftsbund –
Bundesvorstand (DGB)

G. Nassibi

Herbert Keck
Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

H. Keck

Werner Hesse
Deutscher Paritätischer
Gesamtverband e.V.

W. Hesse

Annelie Evermann
Weltwirtschaft, Ökologie und Entwick-
lung e.V. (WEED)

A. Evermann

Dr. Markus Brohm
Deutscher Landkreistag

M. Brohm
